

Richtlinien der Stadt Aub zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb durch Kauf oder Bau von selbstgenutztem Wohneigentum in Aub mit Ortsteilen

Vorbemerkungen/Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Ansiedlung und der Verbleib von Haushalten mit Kindern in Aub und Ortsteilen. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) oder der Städtebauförderung. Diese Fördermöglichkeiten bleiben neben der Förderung durch die Stadt Aub weiter bestehen. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teiles der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme auf der Grundlage von Art 22 Gemeindeordnung. Sie dient der Erreichung kommunaler Entwicklungsziele. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind der

- Bau (Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung) sowie der
- Ersterwerb

von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen

2. Förderung

Eigenwohnraum wird mit einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern gefördert.

3. Voraussetzungen/Nachweise

Die Gewährung des Zuschusses für den Bau von Eigenwohnraum muss vor dem Abschluss des Kaufvertrages schriftlich beantragt werden. Eigentümer von Bauplätzen müssen den Zuschuss vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich beantragen. Bei bereits vorhandenen Kaufverträgen bzw. erteilten Baugenehmigungen kann keine Bewilligung eines Zuschusses erfolgen.

4. Zuschuss für Kinder

Haushalte mit Kindern erhalten einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, max. insgesamt 30.000 Euro je Haushalt; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines oder mehrerer Kinder innerhalb der folgenden 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bzw. der Erteilung der Baugenehmigung erfolgt. Für die Berechnung der Kinderanzahl ist der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bzw. der Tag der erteilten Baugenehmigung maßgebend. Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung unterrichtet.

5. Auszahlung

Die jährliche Auszahlung erfolgt zum 31.01. eines Jahres und wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt. Die erstmalige Auszahlung beginnt zum 31.01. des Folgejahres nach melderechtllicher Anmeldung mit Hauptwohnsitz (Neubau), nach Datum des Kaufvertrages (Erwerb) oder nach Geburt des Kindes. Die Zahlung der Förderraten wird für den Fall unterbrochen, in dem die Nutzung der Wohnräume melderechtlich mit Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

6. In-Kraft-Treten

Die vorgenannten Richtlinien treten zum 06.02.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 04.07.2011 außer Kraft.

Stadt Aub, den 05.02.2018



Robert Melber

1. Bürgermeister